



Andreas Garzotto GmbH
„Hebammenpraxis“ für Projekte und Produkte

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Andreas Garzotto GmbH

Version 2008.08



1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind verbindlich, wenn sie in einem Dokument des Individualvertrages (Offerte, Vertrag, Auftrag oder Auftragsbestätigung) als anwendbar erklärt werden.

Die vorliegenden AGB gelten insbesondere für Leistungen der Andreas Garzotto GmbH in Form von Dienstleistungen sowie Entwicklung von Anwendungen, die beim Kunden genutzt werden, deren Wartung und Support.

1.2 Abweichungen

Abweichungen von diesen AGB sind im Individualvertrag schriftlich zu vereinbaren.

1.3 Angebote

Angebote der Andreas Garzotto GmbH, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.4 Spezifikationen in Individualverträgen

Bei Widersprüchen zwischen dem Individualvertrag und diesen AGB gehen dessen Bestimmungen vor.

1.5 Schriftform

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen, einschliesslich Änderungen dieser AGB und aller Verträge, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.6 Unwirksamkeit

Sollten sich Bestimmungen dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmungen durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

2 Verpflichtungen und Leistungen des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen zu erbringen, damit Andreas Garzotto GmbH einen Individualvertrag richtig erfüllen kann. Diese Leistungen sind im Individualvertrag spezifiziert.

3 Verpflichtungen und Leistungen der Andreas Garzotto GmbH

3.1 Beschreibung des Leistungsumfangs

Die Verpflichtungen und Leistungen der Andreas Garzotto GmbH sind im Individualvertrag umfassend und abschliessend spezifiziert.

3.2 Leistungen durch Dritte

Andreas Garzotto GmbH kann die übernommenen vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte erfüllen lassen.

3.3 Zusatzleistungen

Verlangt der Kunde von Andreas Garzotto GmbH einen über den jeweiligen Individualvertrag hinausgehenden, erweiterten Leistungsumfang, dann werden diese zusätzlichen Leistungen gemeinsam mit dem vom Kunden hierfür zu entrichtendem Entgelt in einem Zusatz zum Vertrag gemeinsam vereinbart.



4 Terminverpflichtungen

Andreas Garzotto GmbH erbringt ihre Leistungen termingerecht, sofern die Verzögerungen nicht darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss Ziffer 2 oder Dritte mit ihren im Rahmen eines Individualvertrages zu erbringenden Leistungen verspätet sind oder waren, die Verzögerung durch äussere Umstände eingetreten ist, welche Andreas Garzotto GmbH vernünftigerweise nicht zu vertreten hat.

5 Rechnungsstellung

5.1 Preise

Andreas Garzotto GmbH behält sich vor, die Preise periodisch, in der Regel jährlich, anzupassen. Bei erheblichen Veränderungen der bezogenen Leistungen sind Kunde und Andreas Garzotto GmbH berechtigt, auch unter dem Jahr eine Preisanpassung zu beantragen.

5.2 Auslagen und Spesen

Alle Auslagen und Spesen der Andreas Garzotto GmbH, die bei der Leistungserbringung anfallen, werden dem Kunden gegen Nachweis fakturiert.

5.3 Steuern

Steuern und sonstige Abgaben - z.B. MWSt. - werden in den Rechnungen getrennt ausgewiesen.

5.4 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben etc., zur Zahlung fällig. Hält der Kunde einen Zahlungstermin nicht ein, so ist er ohne weitere Mahnung ab Fälligkeitsdatum in Verzug.

5.5 Verrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, in Rechnung gestellte Beträge der Andreas Garzotto GmbH gegen eigene Forderungen zu verrechnen.

6 Verhinderung der Erfüllung durch höhere Gewalt

Andreas Garzotto GmbH ist berechtigt, ihre Leistungen entsprechend zu verzögern, und haftet nicht für Schäden, welche durch eine Leistungsverzögerung oder Leistungsverhinderung auftreten, deren Ursache sich vernünftigerweise ihrer Kontrolle entzieht.

Solche Ursachen für Leistungsverzögerungen oder Leistungsverhinderungen können beispielsweise sein: erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse, verspätete Zulieferungen oder verspätete Leistungen Dritter, sofern die Verspätung auf eine der obigen Ursachen zurückzuführen ist.



7 Gewährleistung für Leistungen der Andreas Garzotto GmbH

7.1 Sorgfalt

Andreas Garzotto GmbH gewährleistet, dass sie die von ihr im Individualvertrag übernommenen Leistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt erbringt oder nach ihrer Wahl durch Dritte erbracht werden. Andreas Garzotto GmbH haftet gegenüber dem Kunden für gehörige Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion solcher Dritter.

7.2 Gewährleistung für Wartung

Eine Gewährleistung für adaptive, korrektive und/oder perfektionierende Wartung kann nur unter einem separaten Werkvertrag vereinbart werden. Für alle diesbezüglichen Leistungen der Andreas Garzotto GmbH, die unter einem Individualvertrag auf der Basis der vorliegenden AGB erbracht werden, wird eine Gewährleistung nur unter Ziffer 7.1. gewährt.

7.3 Ausschluss der Gewährleistung

Ausser den unter dieser Ziffer 7 sowie unter Ziffer 9 genannten Ansprüchen stehen dem Kunden gegenüber Andreas Garzotto GmbH keine weiteren Ansprüche infolge von Mängeln ihrer Leistungen zu. Andreas Garzotto GmbH kann nicht für Mängel an ihren Lieferungen und Leistungen verantwortlich gemacht werden, die auf Umstände zurückzuführen sind, welche nicht von Andreas Garzotto GmbH zu verantworten sind, wie beispielsweise:

- Grundlegende Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen beim Kunden, sofern diese nicht vorgängig mit Andreas Garzotto GmbH abgesprochen wurden
- Programmeingriffe durch den Kunden oder Dritte
- Einflüsse durch einen Fremdleistungsanteil oder nicht von Andreas Garzotto GmbH gelieferte oder abgenommene Hard- und Software
- Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter

Andreas Garzotto GmbH übernimmt branchenüblich keine Gewährleistung für die Fehlerfreiheit von Programmen, Software und Dokumentationen.

8 Rechtsgewährleistung

Andreas Garzotto GmbH gewährleistet, dass den von ihr erbrachten Leistungen keine Schutzrechte Dritter entgegenstehen.

9 Haftung der Andreas Garzotto GmbH

Andreas Garzotto GmbH haftet für ihre Leistungen ausschliesslich für sorgfältige Ausführung im Sinne von Ziffer 7.1.

9.1 Haftungsbegrenzung

Die Haftung der Andreas Garzotto GmbH ist betraglich limitiert auf den gemäss dem Individualvertrag vereinbarten und bezahlten Preis.

9.2 Haftung der Andreas Garzotto GmbH für Folgeschäden

Die in den vorliegenden AGB für Andreas Garzotto GmbH aufgestellten Haftungsbestimmungen sind abschliessend. Jede weitere Haftung, insbesondere diejenige für jedwelche indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie beispielsweise entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden, Nutzungsausfall,



Produktionsausfall, Datenverlust und Kosten für die Datenwiederherstellung oder Datenwiederbeschaffung, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, oder Ansprüche Dritter, wird ausdrücklich wegbedungen.

10 Gewerbliche Schutzrechte, Daten

10.1 Eigentum und Nutzung

Andreas Garzotto GmbH stehen sämtliche Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte, insbesondere diejenigen an Arbeitsresultaten, zu. Andreas Garzotto GmbH ist jedoch verpflichtet, dem Kunden die zu dessen interner Nutzung erforderlichen Benützungrechte einzuräumen.

10.2 Verwendung von Know How

Andreas Garzotto GmbH ist berechtigt, Ideen, Konzepte, Verfahren und Know-how, die Andreas Garzotto GmbH bei der Ausführung von Individualverträgen allein oder in Zusammenarbeit mit Dritten oder mit dem Kunden erworben hat, bei der Ausführung von anderen Arbeiten für sich selbst oder für Dritte zu verwenden, unabhängig davon, ob die Rechte daran gemäss Individualvertrag auf den Kunden übergegangen sind.

11 Geheimhaltung

Andreas Garzotto GmbH und der Kunde verpflichten sich und ihre Mitarbeiter, alle nicht allgemein zugänglichen Informationen des Vertragspartners, die sie bei der Ausführung von Arbeiten erfahren, vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, noch sie zu veröffentlichen oder in irgendeiner Form selber zu nutzen. Die Mitarbeiter von Andreas Garzotto GmbH und des Kunden sind einzig berechtigt, solche Informationen im Rahmen der Vertragserfüllung zwischen Andreas Garzotto GmbH und dem Kunden zu nutzen.

12 Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

12.1 Inkrafttreten und Dauer

Der Individualvertrag, dem diese AGB zugrunde liegen, legt Vertragsbeginn und Vertragsende sowie Kündigungsmodalitäten fest.

12.2 Kündigung

Wenn im Individualvertrag nichts anderes festgelegt ist, kann der auf diesen AGB basierende Individualvertrag jederzeit auf Monatsende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

12.3 Vertragsrücktritt bzw. Leistungsunterbindung bei Zahlungsverzug des Kunden

Ist der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug und kommt er der ersten Mahnung der Andreas Garzotto GmbH nicht nach, so hat Andreas Garzotto GmbH das Recht, entweder vom entsprechenden Individualvertrag vollumfänglich oder teilweise zurückzutreten, oder ihre Leistungen einstweilen vollumfänglich einzustellen unter Vorbehalt des vorerwähnten Rücktrittsrechtes.

Sämtliche Rechte der Garzotto GmbH gegenüber dem Kunden bleiben dadurch unberührt.



13 Folgen der Vertragsauflösung

13.1 Betreffend vereinbarter Leistungen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre vertraglich vereinbarten Leistungen bis zur Wirksamkeit der Vertragsauflösung vollumfänglich zu erbringen.

Bei Vertragsauflösung infolge Insolvenz des Kunden besteht diese Pflicht jedoch nur, wenn der Kunde die Bezahlung der noch zu erbringenden Leistungen vorgängig sicherstellt.

13.2 Betreffend gewerbliche Schutzrechte

Die Bestimmungen betreffend die Gewerblichen Schutzrechte (Ziffer 10) gelten auch nach Vertragsauflösung weiter.

13.3 Betreffend Geheimhaltung

Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung (Ziffer 11) gelten auch nach der Vertragsauflösung während der Dauer von 2 Jahren weiter. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, diese fortlaufende Geheimhaltungspflicht denjenigen Mitarbeitern aufzuerlegen, welche während der Laufzeit eines Individualvertrages ihr Arbeitsverhältnis auflösen, sofern diese Mitarbeiter Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Informationen der anderen Vertragspartei hatten.

14 Abwerbung

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die an der Erfüllung des Individualvertrages beteiligten Mitarbeiter des Vertragspartners weder für sich selbst noch für Dritte aktiv abzuwerben. Sofern eine Vertragspartei Dienstleistungen von Mitarbeitern der anderen Vertragspartei während der Vertragsdauer des Individualvertrages ausserhalb des Individualvertrages in Anspruch nehmen will, oder sofern sie einen Mitarbeiter der anderen Vertragspartei während der Laufzeit des Individualvertrages oder während der Dauer von drei Jahren nach Abschluss des Individualvertrages anstellen will, hat sie die andere Vertragspartei rechtzeitig zu konsultieren. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf ihre gegenseitigen Interessen Rücksicht zu nehmen.

15 Übertragung

Die Übertragung des Vertragsverhältnisses oder einzelner Teile davon ist nur mit Zustimmung der Andreas Garzotto GmbH zulässig.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizer Recht.

Die Vertragsparteien vereinbaren Winterthur, Schweiz als Gerichtsstand.

Andreas Garzotto GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.
